



1. SEESTAND UND SEESTANDSKURVE
 MASSGEBEND FÜR DEN SEESTAND DES ZÜRICHSEES IST DIE LIMNIGRAPHENSTATION ZÜRICH-ZÜRICHHORN DES EidG, AMTES FÜR WASSERWIRTSCHAFT.
 DER SEESTAND IN M Ü.M. IST FORTLAUFEND IN DAS NETZ DES REGLEMENTES ALS SEESTANDSKURVE EINZUTRAGEN.
2. ABFLUSSMENGEN
 MASSGEBEND FÜR DIE ABFLUSSBESTIMMUNG SIND DIE VOM EidG, AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT FÜR DIE BEIDEN ABFLUSSMESSSTATIONEN UNTERHARD UND SIHLHÖLZLI AUFGESTELLTEN WASSERSTAND/ABFLUSS-BEZIEHUNGEN.
 UNTERHALB DES SEESTANDES 406,15 M Ü.M. BEZEICHNEN DIE VOM REGLEMENT VORGESCHRIEBENEN ABFLUSSMENGEN DEN GESAMTAUSFLUSS AUS DEM SEE (LIMMAT + SCHANZENGRABEN), OBERHALB DER KOTE 406,15 M Ü.M. DEN ABFLUSS AUS DER LIMMAT ALLEIN.
 DEMENTSPRECHEND MUSS DIE ABFLUSSDIFFERENZ LIMMAT-UNTERHARD MINUS SIHL-SIHLHÖLZLI BEI EINEM SEESTAND UNTER 406,15 M Ü.M. GLEICH DIE VOM REGLEMENT VORGESCHRIEBENE WASSERMENGE BETRAGEN.
 BEI EINEM SEESTAND OBERHALB 406,15 M Ü.M. MUSS DIE ABFLUSSDIFFERENZ MINDESTENS DIE VOM REGLEMENT VORGESCHRIEBENE WASSERMENGE BETRAGEN.
3. ABFLUSSREGULIERUNG
 A) VERLÄUFT DIE SEESTANDSKURVE IM BEREICH UNTERHALB DER KOTE 406,15 M Ü.M., SO IST DIE ABFLUSSMENGE AUS DEM SEE (LIMMAT + SCHANZENGRABEN) EINZUSTELLEN, WELCHE DER VON DER SEESTANDSKURVE ZULETZT GESCHNITTENEN REGULIERLINIE ZUGEORDNET IST.
 VERLÄUFT DIE SEESTANDSKURVE IM BEREICH OBERHALB DER KOTE 406,15 M Ü.M. (HOCHWASSER), SO IST DIE ABFLUSSMENGE, WELCHE DER VON DER SEESTANDSKURVE ZULETZT GESCHNITTENEN REGULIERLINIE ZUGEORDNET IST, IN DER LIMMAT EINZUSTELLEN. ZUSÄTZLICH IST NACH MÖGLICHKEIT DIE ABFLUSSKAPAZITÄT DES SCHANZENGRABENS AUSZUNÜTZEN.
 B) DIE BEIM SCHNITT DER SEESTANDSKURVE MIT EINER REGULIERLINIE EINGESTELLTE ABFLUSSMENGE DARF VOR DEM NÄCHSTEN SCHNITT MIT EINER REGULIERLINIE SICH NUR WIE FOLGT ÄNDERN:
 BEI ABFLUSSMENGEN UNTER 100 m³/s UM ± 5 m³/s UND BEI ABFLUSSMENGEN ÜBER 100 m³/s UM ± 10 m³/s.
 C) DIE ABFLUSSMENGE DER LIMMAT IN UNTERHARD DARF 600 m³/s NICHT ÜBERSCHREITEN, ANDERNFALLS IST DER SEEABFLUSS IN ABWEICHUNG VON DEN BESTIMMUNGEN 2, 3 A) UND 3 B) ZU DROSSELN.
 D) ERREICHT DIE SEESTANDSKURVE DIE ABSENKUNGSGRENZE, DANN IST DER ABFLUSS AUS DEM SEE SO EINZUSTELLEN, DASS DIE SEESTANDSKURVE NICHT UNTER DIESE LINIE ABSINKT.
4. ABWEICHUNGEN VOM REGLEMENT
 ABWEICHUNGEN VOM REGLEMENT KÖNNEN IN NOTSITUATIONEN VOM KANTON ZÜRICH IM EINVERNEHMEN MIT DEN INTERESSIERTEN KANTONEN UND DEM EidG, AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT ANGEORDNET WERDEN.

DIESES REGLEMENT TRITT UNVERZÜGLICH NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT IN KRAFT.

REGLEMENT 1977 FÜR DIE REGULIERUNG DER WASSERSTÄNDE DES ZÜRICHSEES

auf Grund des Bundesbeschlusses über die Regulierung des Zürichsees vom 24. Juni 1938

vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 1977

Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich		
		
Rolle Nr. 178	Pl. Nr. 106-4	Dat. 16.5. 1977
Amf für Gewässerschutz und Wasserbau	Format 60/84	Gez. L.W. Gepr. Gold
Änderung		